

Mitteilung des Senats

vom 17. Dezember 1947.

Gesetz über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Der Länderrat hat das nachstehend abgedruckte Gesetz beschlossen, dem die Militärregierung zugestimmt hat. Das Gesetz ist auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 zu verkünden.

Der Wortlaut des Gesetzes in der in Bremen zu verkündenden Fassung wird der Bürgerschaft nachstehend zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

Gesetz über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Vom 1947.

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende, vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1.

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1945 an bis zur Regelung der Kriegsschäden an bebautem Grundbesitz sind die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten zur Zahlung von Zinsen auf die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen (Passivzinsen) nur verpflichtet, soweit ihnen im jeweiligen Geschäftsjahr Zinsen aus Deckungs-Hypotheken und -Darlehen (Aktivzinsen) nach Abzug eines von der Bankenaufsichtsbehörde festzusetzenden Verwaltungskostenbetrages zur Verfügung stehen.

(2) Die Bankenaufsichtsbehörde kann für die einzelnen Institute Mindestsätze für die vorzunehmenden Ausschüttungen festsetzen.

(3) Soweit gemäß Absatz 1 und 2 die Passivzinsen nicht voll oder nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt werden, gelten sie als gestundet.

§ 2.

Die Verordnung über die Zahlung von Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (RGBl. I S. 680) wird für das Gebiet des Landes Bremen außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für die Finanzen.

Bremen, den 1947.

Der Präsident des Senats.

Mitteilung des Senats

vom 23. Dezember 1947.

Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer von 250 auf 150 v. H. usw.

Die Bürgerschaft hat am 25. September 1947 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die die folgenden Fragen betreffen:

- a) Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer von 250 v. H. auf 150 v. H.;
- b) Besteuerung der Ruinengrundstücke;
- c) Aufhebung der Umlage, um die die Mieten infolge der Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer von 150 auf 250 v. H. erhöht worden waren;

d) Gemeindeabgabe (Prüfung, zu welchem Zeitpunkt die Gemeindeabgabe in Wegfall kommen kann).

Auf Grund des engen Zusammenhanges dieser Fragen mit den Haushaltsvorschlägen 1948/1949 wird die Finanzdeputation über diese Beschlüsse bei der Beratung über die Voranschläge 1948/1949 mitberaten und der Bürgerschaft berichten.